

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	18 (1945)
<b>Heft:</b>	7

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER **FOURIER**

---

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **Zur Teilrevision des Eidg. Militärversicherungsgesetzes**

von Rechnungsführer Kurt Fleischner, Zürich

Durch Tagespresse und Radio haben Sie vielleicht vernommen, dass der Bundesrat eine Expertenkommission bestellt hat, um das bestehende Militärversicherungsgesetz einer Teilrevision zu unterziehen.

Das bestehende Gesetz hat schon im letzten Weltkrieg zu vielen Unzufriedenheiten, heftigen Polemiken in der Presse, scharfer Kritik in eidgenössischen und kantonalen Parlamenten geführt. Aber leider wurde bis heute noch keine Verbesserung geschaffen. Darum muss mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, dass auch in der Nachkriegszeit für die kranken und invaliden Wehrmänner gesorgt wird.

Kameraden! Durch die lange Aktivdienstzeit wurden viele von unseren Kameraden von einer Krankheit oder einem Unfall heimgesucht. Für diese Kameraden muss gesorgt werden, darum müssen wir alle zusammenhalten. Der Schweizer Militärpatient ist wohl derjenige Wehrmann, der dem Lande das größte Opfer gebracht hat von uns allen, die unser Land seit fünf Jahren behüten; er hat seine Gesundheit geopfert.

Durch solche Militärpatienten wurde im Jahre 1943 der Bund Schweizer Militär-Patienten gegründet. Dieser Bund (BSMP) steht heute nicht mehr in seinen Kinderschuhen, sondern hat für die kranken Wehrmänner schon vieles geleistet. Der BSMP ist ein vom Eidg. Militärdepartement anerkannter Verein. Von Herrn Bundesrat Dr. Kobelt, Chef des Eidg. Militärdepartementes, wurde der Zentralvorstand des BSMP angefragt, ob er bereit sei, einen Delegierten in die Expertenkommission zu senden. Dieser Aufforderung ist der BSMP gerne nachgekommen, umso mehr, da der Bund selbst dem Bundesrat zur Verbesserung des MVG einige Vorschläge unterbreiten wollte, nämlich:

- 1. Persönlicher Geltungsbereich.** Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall erstreckt sich auf die im Militärdienst stehenden Wehrmänner aller Grade, einschliesslich die Angehörigen der Hilfsdienste.
- 2. Zeitlicher Geltungsbereich.** Erweiterung der Meldefrist von 3 auf 8 Wochen bei nachdienstlichen Krankheiten (Inkubationsfristen).
- 3. Sachlicher Geltungsbereich.** Im Zusammenhang mit den in Art. 6, a—c, MVG geltenden Bestimmungen stellt der BSMP folgende Forderungen für